

Richtlinie Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

1) RICHTLINIE

Als produzierendes Unternehmen übernehmen wir Verantwortung für die Umwelt und für die Gesundheit der Menschen innerhalb und außerhalb unseres Betriebes. Wir arbeiten offen mit Behörden und anderen Interessierten zusammen und führen regelmäßige Überprüfungen durch. Wie überall, wo Menschen am Werk sind, kann es dennoch zu Fehlverhalten und Irrtümern kommen. Diese behandeln wir konstruktiv im passenden Rahmen und arbeiten vertrauensvoll und aufrichtig an deren Behebung und Vermeidung.

Das Hinweisgebersystem ermöglicht es, dass Mitarbeiter in einem klar beschriebenen, geschützten Rahmen auf Missstände hinweisen und damit den nachhaltigen Erfolg der FormiChem GmbH sichern und Schaden abwenden können.

2) ANWENDUNGSBEREICH

- a) Diese Richtlinie beschreibt die Vorgehensweise bei Meldung von bestätigten oder vermuteten Missständen oder Fehlverhalten.
- b) Sie gilt für alle Mitarbeiter (auch für Zeitarbeiter), Kunden, Lieferanten und alle, die ein Interesse am Wohlergehen der Gesellschaft haben.

3) KENNTNIS ODER BEGRÜNDETER VERDACHT EINES MISSSTANDS

- a) Wir möchten jeden zu einer Meldung ermutigen, der Kenntnis oder einen begründeten Verdacht hinsichtlich eines maßgeblichen Fehlverhaltens/Missstands (Gesetzesbruch oder unethisches Verhalten im Widerspruch zu unserem Verhaltenskodex) hat.
- b) Wir ermutigen jeden, solche Sachverhalte auf den bekannten und etablierten Berichtswegen zu melden. Dies sind (beispielhaft)
 - i. Personalwesen
 - ii. Betriebliche Vorgesetzte (bereichsunabhängig)
 - iii. Geschäftsführung
 - iv. Innerbetriebliches Vorschlagswesen
- c) Sollten all diese Berichtswege für eine Meldung nicht in Betracht kommen, steht das Hinweisgebersystem als Meldeweg zur Verfügung.
- d) Meldungen können digital über unsere Website (Fußzeile „Hinweisgebersystem“), per E-Mail an folgende Adresse: hinweis@formichem.de oder persönlich bei den beauftragten Personen abgegeben werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, den Hinweis in das Formblatt (F Hinweis nach HinSchG) einzutragen und in den dafür vorgesehenen Briefkasten im Hauptgebäude ND einzuwerfen. Alternativ können Hinweise bei folgenden externen Meldestellen abgegeben werden: Bundesamt für Justiz, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (Bafin), Bundeskartellamt.

4) VORSÄTZLICHE FALSCHMELDUNGEN

Wer einen Hinweis gibt, soll dies nach bestem Wissen und Gewissen tun. Vorsätzliche Falschmeldungen werden als Verstoß gegen unsere Leitlinien gewertet und dementsprechend behandelt. Sie können zu Disziplinarmaßnahmen und/oder Strafverfolgung führen.

5) ZUWEISUNG VON ZUSTÄNDIGKEITEN

- a) Durch das Hinweisgebersystem ist eine Kommunikation mit dem Hinweisgeber möglich und bei Bedarf sichergestellt. Nach Eingang einer Meldung über behauptetes Fehlverhalten oder betrügerisches Verhalten wird der Sachverhalt anhand der enthaltenen Informationen einer ersten Prüfung unterzogen.
- b) Wir übernehmen die fristgemäße Prüfung und Bearbeitung der eingehenden Meldungen.
- c) Rückfragen an den Hinweisgeber zur weiteren Beurteilung des Sachverhaltes unter Wahrung der Anonymität sind möglich.
- d) Ausgehend von dieser ersten Prüfung bestimmt sich der weitere Weg zum Umgang mit dem Sachverhalt. Je nach Schwere des Vorwurfs, betroffenem Personenkreis und Rechtsgebiet erfolgt eine Übergabe der Meldung an die verantwortliche Stelle der jeweils betroffenen Beteiligung oder Beteiligungsgruppe. Bei der weiteren Prüfung des Missstands können externe Sachverständige hinzugezogen werden. Es kann zu einer Anzeigepflicht bei hinreichendem Verdacht einer Straftat kommen. Wir stellen sicher, dass alle gemeldeten Fälle untersucht und hinreichend dokumentiert abgeschlossen werden.
- e) Die FormiChem GmbH erwartet von Führungskräften und Vorgesetzten auf allen Hierarchieebenen, solche Meldungen ernst zu nehmen, sie streng vertraulich zu behandeln und mit den entsprechenden Vorgaben und erforderlichen Maßnahmen zeitnah aufzuklären, um den Missstand zu beseitigen.

6) KEINE WEITERVERFOLGUNG EINER MELDUNG

Die FormiChem GmbH kann zu dem Ergebnis kommen, dass eine Meldung nicht weiterverfolgt wird, zum Beispiel wenn

- a) nur unzureichende Informationen für eine adäquate Untersuchung zur Verfügung stehen und auch keine Möglichkeit besteht, weitere Informationen zu erhalten
- b) die Meldung nachgewiesenermaßen eine Falschmeldung ist.

7) DOKUMENTATION

Eine Dokumentation erfolgt durch den Obmann oder dessen Vertreter der FormiChem GmbH. Die interne Bearbeitung erfolgt in anonymer Form.

8) SCHUTZ UND RECHTE DES MELDENDEN

- a) Die Identität aller Meldenden wird absolut vertraulich behandelt.
- b) Niemand, der eine Meldung abgibt, hat dadurch negative Konsequenzen zu befürchten. Jedoch genießen auch Meldende (als Hinweisgeber) keinen Schutz bei Fehlverhalten.
- c) In den folgenden Fällen ist der Schutz des Meldenden nicht garantiert:
 - i. Auf Anforderung z.B. von Strafverfolgungsbehörden ist die FormiChem GmbH verpflichtet, gespeicherte Informationen zur Verfügung zu stellen.
 - ii. Fälle, bei denen festgestellt wurde, dass Meldungen vorsätzlich falsch bzw. wider besseres Wissen und/oder in böser Absicht („bösgläubig“) gemacht wurden;
 - iii. oder wenn die Meldung selbst als Straftat oder Verstoß gegen die Unternehmensleitlinien eingeordnet werden muss (z.B. üble Nachrede oder Bedrohung).
- d) Sofern der Meldende mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht einverstanden ist, hat er erneut die Möglichkeit, dies über das Hinweisgebersystem kund zu tun.

9) SCHUTZ UND RECHTE VON BESCHULDIGTEN

- a) Sollten aufgrund einer Meldung Untersuchungen eingeleitet werden, wird die FormiChem GmbH die Betroffenen spätestens binnen 30 Arbeitstagen informieren. Diese Phase kann unter Abwägung der fallspezifischen Situation auch verlängert werden, z.B. wenn das Risiko besteht, dass Beweise vernichtet oder die eingeleiteten Ermittlungen anderweitig behindert werden. Betroffene haben das Recht, sich über gegen sie gerichtete Untersuchungen zu beschweren. Hierzu wenden sich Betroffene an Ihren Vorgesetzten oder die Geschäftsführung.

10) DATENSCHUTZ

Die FormiChem GmbH wird alle Informationen streng vertraulich behandeln. Der Schutz von Daten sowohl der Meldenden als auch Betroffener wird im gesetzlichen Rahmen zugesichert. Informationen werden sowohl was Inhalte als auch den Personenkreis angeht auf einer beschränkten Basis zugänglich gemacht (sog. „Need-to-Know-Basis“). Diese Richtlinie bedingt die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten. Dies erfolgt ausschließlich nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Regelungen.